



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 031/10/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	18.03.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.03.2010	öffentlich

**Satzung über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen nach § 74 LBO
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen mit Lageplan und Begründung des Stadtplanungsamts vom 01.03.2010 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			- EUR			- EUR
Haushaltsrest:			- EUR			- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			- EUR			- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:			- EUR			- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			- EUR			- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			- EUR			- EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
05.03.2010						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.05.2007 die Aufstellung des Textbebauungsplans zur Aufhebung der bislang in den einzelnen Bebauungsplänen enthaltenen Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen und Automaten beschlossen.

Mit dem Erlass der örtlichen Bauvorschriften über Werbeanlagen sollen die bislang unterschiedlichen und teilweise unvollständigen Festsetzungen in den einzelnen Bebauungsplänen aufgehoben und durch einheitliche Regelungen ersetzt werden.

Die Satzung über Werbeanlagen deckt auch Bereiche in der Innenstadt ab, für die bislang keine Festsetzungen getroffen wurden.

Da es sich bei den Regelungen über die Zulässigkeit von Werbeanlagen um rein gestalterische Anforderungen handelt, können diese nicht im Wege eines Bebauungsplans festgesetzt werden sondern müssen im Rahmen des § 74 LBO als örtliche Bauvorschriften auf der Basis des Bauordnungsrechts erlassen werden.

Verfahrensmäßig sind dabei die Bestimmungen des Baugesetzbuches anzuwenden – mit Ausnahme der vorgezogenen Bürgerbeteiligung.

Die örtlichen Bauvorschriften bleiben, auch wenn das Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt wird, materiell reines Bauordnungsrecht.

Im Zuge der aktuellen Änderung der Landesbauordnung zum 01.03.2010 bedarf die Satzung jedoch nicht mehr der Genehmigung des Regierungspräsidiums.